

Wesentliche Änderungen im Familienrecht:

Ab 01.09.2009 ergeben sich wesentliche Änderungen im Familienrecht durch diverse Reformgesetze. Hier können nur in Kürze die wesentlichen und wichtigsten Änderungen kurz angerissen werden:

1. Zugewinnausgleich:

Im Gegensatz zu früher ist jetzt auch ein negatives Anfangsvermögen möglich und ein dadurch bedingter Zugewinn.

Beispiel:

Der Ehemann hat bei Eheschließung 50.000,00 € Schulden. Am Ende der Ehe hat er die Schulden bis auf Null abgebaut. Ein darüber hinausgehendes Endvermögen hat er aber nicht.

Demgegenüber hat die Ehefrau bei Beginn der Ehe keine Schulden, jedoch am Ende der Ehe ein Endvermögen von 50.000,00 €.

Bisher hatte der Ehemann keinen Zugewinn erwirtschaftet, weil er nur Schulden abgebaut hat. Jetzt hat er, was eigentlich immer logisch erschien, einen Zugewinn, wie auch die Ehefrau, von 50.000,00 € erwirtschaftet. Da beide den gleichen Zugewinn erwirtschaftet haben, beträgt der Zugewinnausgleich 0 €. Nach früherem Recht hätte die Ehefrau dem Ehemann die Hälfte ihres Zugewinns, also 25.000,00 € ausgleichen müssen.

Weiteres Beispiel:

Schuldentilgung und Zugewinn des anderen Partners können jetzt auch saldiert werden, was den Zugewinnausgleichsanspruch vermindern kann.

Soweit der Ehemann z.B. bei Beginn der Ehe 100.000,00 € Schulden hatte und diese dann bis zum Ende der Ehe um 50.000,00 € zurückgeführt hat, also am Ende der Ehe statt 100.000,00 € nur noch 50.000,00 € Schulden hat, so hatte er nach altem Recht ebenfalls keinen Zugewinn erzielt, da dieser erst bei einem positiven Endvermögen möglich war. Wenn die Frau nun einen Zugewinn von 100.000,00 € erzielt hat, so hätte sie nach altem Recht die Hälfte ihres Zugewinns, nämlich 50.000,00 € ausgleichen müssen, obwohl der Ehemann in der Ehe 50.000,00 € seiner Schulden getilgt hatte.

Nach jetzigem Recht wird saldiert. Der Ehemann hat einen Zugewinn von 50.000,00 € (Schuldentilgung), die Ehefrau von 100.000,00 €. Die Hälfte der Differenz, also nur 25.000,00 € statt vorher 50.000,00 € muss die Ehefrau dem Ehemann ausgleichen.

Weiteres Beispiel:

Der Mann hat bei der Eheschließung 100.000,00 € Schulden. Er führt diese vollständig zurück und hat am Ende der Ehe sogar noch ein zusätzliches Endvermögen von + 100.000,00 €. Real hat der Ehemann also hier 200.000,00 € in der Ehe Plus gemacht. Das alte Recht ging aber nur von einem Vermögenszuwachs von 100.000,00 € aus.

Wenn nun die Ehefrau mit 0 €, also ohne Schulden begonnen hat und am Ende ebenfalls einen Zugewinn von 100.000,00 € erzielt hat, dann gab es nach altem Recht keinen Zugewinnausgleich für die Ehefrau, weil auch beim Ehemann so getan wurde, als wäre dieser mit einem Vermögen von 0 € und nicht mit minus 100.000,00 € in die Ehe eingestiegen.

Nach neuem Recht hat der Mann einen Zugewinn von 200.000,00 € erzielt und muss daher der Ehefrau, welche nur 100.000,00 € Zugewinn erzielt hat, 50.000,00 € ausgleichen.

Bei hohem Schuldenabbau einer Partei soll aber der Zugewinnausgleich maximal auf das Endvermögen begrenzt werden (§ 1378 Abs. 2 Ziff. 1 BGB). Dies soll verhindern, dass sogar Schulden zur Bezahlung des Zugewinns aufgenommen werden müssten.

Der Schutz vor illoyalen Vermögensminderungen wird verstärkt. Es kann sogar dazu kommen, dass deswegen Schulden aufgenommen werden müssten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich jetzt auch auf das Anfangsvermögen inklusive Belege.

Einen reinen Verlustausgleich wie auch einen „negativen Zugewinn“ gibt es weiterhin nicht. Es kann Zahlung nur bei einem positiven Endvermögen verlangt werden. So gibt es keinen Zugewinnausgleich, wenn zwar beide Ehegatten Zugewinn in Form von Schuldentilgung haben, aber noch kein positives Endvermögen.

2. Hausrat:

Die alte Hausratsverordnung wird völlig aufgehoben. Es wird ein neuer § 1568 b BGB eingeführt, in dem die Hausratsgegenstände gerichtlich verteilt werden können.

3. Ehemwohnung:

Es ist nach einem neuen § 1568 a BGB nunmehr möglich, dass durch übereinstimmende Erklärungen der in Scheidung lebenden Eheleute die Ehemwohnung auch gegen den Willen des Vermieters einem Ehegatten überlassen wird, der dann mit der Mitteilung der Ehegatten an den Vermieter in das Mietverhältnis eintritt, oder den Mietvertrag nunmehr als alleiniger Mieter fortsetzt.

D.h., im Gegensatz zu früher sind die Beteiligungsrechte und Einwirkungsrechte des Vermieters äußerst eingeschränkt. Der Vermieter hätte nach § 563 IV BGB nur ein Sonderkündigungsrecht, wenn z.B. die Fortsetzung mit der Ehefrau alleine unzumutbar wäre. Dies dürfte aber schwierig sein.

4. Versorgungsausgleich:

Hier fällt das sogenannte Rentnerprivileg weg und auch das Unterhaltsprivileg.

D.h., wer nach neuem Recht seine Scheidung einreicht und dabei schon Rentner ist, dem kann im Versorgungsausgleich die Rente gekürzt werden, obwohl der Partner noch lange keine Rente beziehen wird (aufgrund des Altersunterschiedes).

Das Unterhaltsprivileg bedeutete, dass bei Rentenbezug und gleichzeitiger Unterhaltspflichtung z.B. an die Ehefrau keine Rentenkürzung eintrat und zwar unabhängig davon, wie viel Unterhalt an die geschiedene Ehefrau zu bezahlen war. D.h., mit einem Unterhalt von 100,00 € konnte man nach früherem Recht erreichen, dass z.B. eine Rentenkürzung von 300,00 € durch den Versorgungsausgleich nicht eintritt, solange der Partner Unterhalt bezog und nicht in Rente war.

Hier konnte nur ein Ausschnitt mit den wichtigsten Regelungen kursorisch dargelegt werden. In jedem Fall sollte man sich bei entsprechendem Bedarf anwaltlich beraten lassen.

Thomas Sauer